

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 27. Januar 2014****betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Litauen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 501)***(Nur der litauische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)***(2014/43/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Afrikanische Schweinepest ist eine ansteckende Virus-erkrankung, die Haus- und Wildschweinpopulationen be- fällt; sie kann die Rentabilität der Schweinehaltung stark beeinträchtigen und damit zu Störungen im Handel inner- halb der Union sowie bei der Ausfuhr in Drittländer führen.
- (2) Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest be- steht die Gefahr, dass der Erreger auf andere Schweine- haltungsbetriebe oder auf Wildschweine übergreift. In der Folge kann er über den Handel mit lebenden Schweinen oder aus ihnen gewonnenen Erzeugnissen aus einem Mit- gliedstaat in andere Mitgliedstaaten und in Drittländer eingeschleppt werden.
- (3) Mit der Richtlinie 2002/60/EG des Rates <sup>(3)</sup> wurden in der Union anzuwendende Mindestmaßnahmen zur Be- kämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Ge- mäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG muss nach der Bestätigung eines oder mehrerer Fälle der Afrikanis- chen Schweinepest bei Wildschweinen ein Seuchen- gebiet ausgewiesen werden.
- (4) Litauen hat die Kommission über den aktuellen Stand hinsichtlich der Afrikanischen Schweinepest auf seinem Hoheitsgebiet unterrichtet sowie gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG ein Seuchengebiet ausgewiesen, in dem die Maßnahmen der Artikel 15 und 16 der ge- nannten Richtlinie durchgeführt werden.

(5) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermei- den, muss in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mit- gliedstaat eine Unionsliste der Sperrzonen für die Afri- kanische Schweinepest in Litauen erstellt werden.

(6) Daher sollten bis zur Sitzung des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit die Sperr- zonen in Litauen im Anhang dieses Beschlusses auf- geführt und die Dauer dieser Regionalisierung festgelegt werden.

(7) Dieser Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des Ständi- gen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tier- gesundheit zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Litauen stellt sicher, dass das gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG ausgewiesene Seuchengebiet mindestens die im Anhang dieses Beschlusses genannten Gebiete umfasst.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss gilt bis zum 15. Februar 2014.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Brüssel, den 27. Januar 2014

*Für die Kommission*

Tonio BORG

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweine- pest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

## ANHANG

Infiziertes Gebiet in Litauen	Gültig bis
Die Bezirke Trakai und Šalčininkai im Kreis (apskritis) Vilnius und die Bezirke Lazdijai, Varėna, Alytus, Druskininkai im Kreis Alytus.	15. Februar 2014